



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Abteilung Steuerstatistik und Dokumentation

Zur Anpassung der Höhe der Wehrpflichtersatzabgabe

Bericht zum Anliegen der Motion Studer, dass Gleichwertigkeit zwischen Militärdienst und Wehrpflichtersatzabgabe hergestellt werden soll

Avec résumé en français

7. Juni 2007

Marc Dubach
Eigerstrasse 65
3003 Bern
Tel. + 41 31 322 73 89, Fax + 41 31 324 92 50
marc.dubach@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Zusammenfassung

Problemstellung

Es ist ein Aspekt der Wehrgerechtigkeit, dass die persönliche Militärdienstleistung und die bei Dienstuntauglichkeit zu entrichtende Wehrpflichtersatzabgabe gleichwertig sein sollen. Dienstpflichtige, die aufgrund medizinischer Kriterien für dienstuntauglich befunden wurden, sollen eine adäquate Ersatzleistung bezahlen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Dienstuntauglichen, die aus individuellem Kalkül eine medizinische Einschränkung vortäuschen und auf dem so genannten „blauen Weg“ der Militärdienstpflicht entgehen. Im Rahmen der Beratungen über die Motion Studer wurde die Vermutung geäussert, dass die Äquivalenz zwischen Militärdienst und Wehrpflichtersatzabgabe in der Schweiz nicht gegeben sei. Deshalb wurde die Forderung nach Gleichwertigkeit zwischen Militärdienst und Wehrpflichtersatzabgabe in die Motion Studer integriert, der zufolge die Wehrpflichtersatzabgabe zu erhöhen sei. Auf dem Wege dieser Erhöhung sollen die Wehrgerechtigkeit - im Sinne der Gleichwertigkeit von Militärdienst und Wehrpflichtersatzabgabe - wiederhergestellt und bestehende Anreize, den „blauen Weg“ einzuschlagen, beseitigt werden. Im vorliegenden Bericht wird deshalb folgenden Fragestellungen nachgegangen:

- Inwiefern besteht, insbesondere für ansonsten diensttaugliche Männer, ein Anreiz, sich als dienstuntauglich einzustufen und vom Militärdienst befreien zu lassen?
- Wie sind die heute geltende Regelung und Bemessung der Wehrpflichtersatzabgabe bezüglich der Forderung nach Gleichwertigkeit einzuschätzen?
- Welche Korrekturen am Bemessungstarif der Wehrpflichtersatzabgabe bieten sich an?

Methodisches Vorgehen

Zur Beantwortung der oben gestellten Fragen werden die Barwerte der je nach Tauglichkeitsentscheid unterschiedlichen, individuellen Einkommensströme verglichen. Dazu müssen die jeweiligen Einkommensströme mit ihren Einzelbestandteilen über den Lebenszyklus ermittelt, mit der Barwertmethode bewertet und anschliessend einander gegenübergestellt werden. Weil die individuelle Einkommensentwicklung über den Lebenszyklus stark vom Einfluss der Berufserfahrung auf die Lohnhöhe abhängt, werden theoretische und empirische Befunde über diesen Effekt berücksichtigt. Die Berechnungen werden exemplarisch an zwei unterschiedlichen Individuen, einem Absolventen einer Berufslehre und einem angehenden Studenten, durchgeführt. Die beiden Beispiele wurden bewusst gewählt, weil sie die im Zusammenhang mit der Regelung der Wehrpflichtersatzabgabe auftretenden Schwierigkeiten verdeutlichen.

Konkret werden diese beiden typischen Fälle - Absolvent einer Berufslehre und angehender Student - aus folgenden Gründen gewählt:

- (1) Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangssituationen: Absolventen einer Berufslehre, die nach der Lehre einer Erwerbstätigkeit nachgehen, haben ihre Erstausbildung vor der Rekrutierung abgeschlossen. Die Berufskarriere verläuft deshalb nahtlos und die persönliche Militärdienstleistung verursacht relativ geringe Einkommenseinbussen. Beim Studenten gibt es demgegenüber einen Konflikt

zwischen Erstausbildung und Militärdienst, denn die Dienstpflicht fällt während des Studiums an und es kommt zu Verzögerungen bei der Erwerbsaufnahme durch verlängerte Studiendauer. Die persönliche Militärdienstleistung verursacht deshalb beim Studenten hohe Opportunitätskosten; das sind entgangene Erträge, die er erwirtschaftet hätte, wenn er die Zeit, die er im Militärdienst verbringt, für andere Aktivitäten hätte einsetzen können.

- (2) Getrennte Aussagen über die Wirkungen des prozentualen Wehrpflichtersatzabgabebesatzes und der Mindestabgabe: Der im konkreten Beispiel betrachtete Berufslehreabgänger wird bei Dienstuntauglichkeit allein durch den prozentualen Wehrpflichtersatzabgabebesatz belastet, während der dienstuntaugliche Vollzeitstudent die Mindestabgabe zu entrichten hat.

Schlussfolgerungen

Die im Rahmen dieses Berichts durchgeführten Berechnungen ermöglichen einerseits die Beurteilung des Status quo, andererseits lassen sie eine Einschätzung über die in der Reform der Wehrpflichtersatzabgabe zu verfolgende Stossrichtung zu.

Der Status quo lässt sich wie folgt beurteilen: Für Individuen, die ihre Berufsausbildung vor dem Militärdienst absolviert haben, besteht eine weitaus weniger ausgeprägte Diskrepanz zwischen der Militärdienstleistung und der Entrichtung der Wehrpflichtersatzabgabe als für angehende Studenten. Für Individuen, die eine tertiäre Ausbildung besuchen, besteht nämlich ein starker Anreiz, den „blauen Weg“ einzuschlagen. Aus der Perspektive angehender Studenten ist die Gleichwertigkeitsforderung besonders stark verletzt; denn die persönliche Militärdienstleistung zieht hohe Opportunitätskosten nach sich und erweist sich als wesentlich kostspieliger als die Entrichtung der Wehrpflichtersatzabgabe. Dieser Befund lässt sich damit erklären, dass durchgängig erwerbstätige Absolventen einer Berufslehre durch ihre Dienstleistung weniger Lohnneibussen zu tragen haben als Studenten, die durch den Militärdienst ein Arbeitsjahr verlieren, während dem sie die Rendite ihrer Ausbildung hätten abschöpfen können.

Bezüglich der Reform der Wehrpflichtersatzabgabe ergibt sich aus diesem Befund folgende Empfehlung: Eine Anpassung der Wehrpflichtersatzabgabe, die Gleichwertigkeit zwischen Militärdienst und Entrichtung der Wehrpflichtersatzabgabe zum Ziel hat, muss sich primär auf die Entscheidungssituation von angehenden Studenten konzentrieren. Um deren Anreiz für den „blauen Weg“ zu beseitigen, bieten sich zwei Massnahmen an:

- (a) Die Attraktivität des „blauen Weges“ kann reduziert werden, indem die Wehrpflichtersatzabgabe erhöht wird. Konkret bedeutet das die Anhebung der Mindestabgabe, weil Studenten durch diese stärker belastet werden.
- (b) Die Militärdienstleistung kann für Studenten profitabler gemacht werden, indem der Mindestansatz der Erwerbsausfallentschädigung (EO) für Gymnasiasten/Studenten erhöht wird.

Die Verhaltenswirkungen der beiden Massnahmen sind grundsätzlich identisch. Im Zusammenhang mit der Motion Studer steht allein die Anpassung der Wehrpflichtersatzabgabe zur Debatte. Deshalb lautet die konkrete Empfehlung: die Herbeiführung von Wehrgerechtigkeit über die Wehrpflichtersatzabgabe sollte über eine Anhebung der Mindestabgabe erfolgen. Dabei muss man sich aber bewusst sein, dass eine minimale Anhebung der Mindestabgabe um beispielsweise 100 sFr auf 300 sFr nicht ausreicht, um das heutige Entscheidungskalkül von Studenten zugunsten der persönlichen Militärdienstleistung zu beeinflussen. Eine Anhebung der Mindestabgabe, die das zustande bringt, müsste markant höher ausfallen.

Dies hätte zur Folge, dass nicht nur diejenigen Dienstuntauglichen, die sich aus Kalkül für den „blauen Weg“ entschieden haben, schlechter gestellt würden, sondern auch diejenigen, die eigentlich Militärdienst leisten möchten, sich aber aus objektiven medizinischen Gründen nicht dafür qualifizieren. Will man diesen Effekt umgehen, so bietet sich die zweite Massnahme an, die den Anreiz für die persönliche Militärdienstleistung verbessert. Analog zur Erhöhung der Wehrpflichtersatzabgabe führt eine Erhöhung des EO-Mindestansatzes für Gymnasiasten und Studenten auf Marktlohnhöhe dazu, dass die Opportunitätskosten der Militärdienstleistung reduziert werden.

Résumé

Problème

L'équivalence entre l'accomplissement du service militaire et la taxe d'exemption à verser en cas d'inaptitude au service est un aspect de l'égalité face aux obligations militaires. Les hommes astreints au service qui sont déclarés inaptes pour des raisons médicales devraient payer une taxe d'exemption adéquate, en particulier les hommes qui, par calcul personnel, ont simulé un empêchement médical et se sont servi de la voie sanitaire pour échapper à leur obligation de servir. Dans le cadre des débats, on a affirmé que l'équivalence entre le service militaire et la taxe d'exemption n'était pas respectée en Suisse. C'est pourquoi on a ajouté à la motion Studer l'exigence de rétablir l'égalité face aux obligations militaires en augmentant le montant de la taxe d'exemption. Cette augmentation devrait rétablir l'équivalence entre le service militaire et la taxe d'exemption et mettre fin aux incitations actuelles à emprunter la voie sanitaire. Le présent rapport examine donc les questions suivantes:

- Dans quelle mesure existe-il une incitation, notamment pour les hommes aptes au service, à se faire déclarer inaptes au service pour se libérer de leurs obligations militaires ?
- Du point de vue de l'équivalence, comment faut-il apprécier la réglementation actuelle et le calcul de la taxe d'exemption ?
- Quelles sont les corrections qui pourraient être apportées au barème de la taxe d'exemption ?

Méthode

Pour répondre à ces questions, on a comparé la différence entre les valeurs actuelles des flux de revenu individuels selon la décision d'aptitude. Pour ce faire, il faut commencer par déterminer les flux de revenu et leurs éléments au cours du cycle de la vie, puis il faut les évaluer au moyen de la méthode de la valeur actuelle et, pour terminer, les comparer entre eux. Étant donné que l'évolution individuelle du revenu au cours du cycle de la vie dépend fortement de l'influence de l'expérience professionnelle sur le montant du salaire, on a tenu compte des observations théoriques et empiriques sur cet effet. Les calculs ont été effectués à l'exemple d'un apprenti et d'un étudiant. Ces deux exemples ont été sciemment choisis car ils illustrent les difficultés que soulève la réglementation de la taxe d'exemption.

Concrètement, on a choisi ces deux cas typiques pour les raisons suivantes:

- (1) Prise en compte de situations distinctes: les apprentis qui exercent ensuite une activité lucrative ont terminé leur formation initiale avant le recrutement. C'est pourquoi leur carrière professionnelle se poursuit sans interruption et l'accomplissement du service militaire n'entraîne qu'une perte de revenu relativement modeste. Pour les étudiants, en revanche, il y a un conflit entre la formation initiale et le service militaire, car ce service a lieu pendant les études: il peut donc rallonger la durée des études et retarder l'entrée dans la vie professionnelle. Pour un étudiant, effectuer son service militaire provoque des coûts d'opportunité importants; ce sont les revenus qu'il aurait pu réaliser s'il avait pu se consacrer à d'autres activités pendant le temps qu'il passe au service militaire.

- (2) Commentaires séparés sur les effets du prélèvement de la taxe d'exemption en pourcentage et sur ceux du montant minimal de la taxe: concrètement, en cas d'inaptitude au service, l'apprenti doit payer la taxe d'exemption au taux en pour-cent, alors que l'étudiant à plein temps doit payer la taxe minimale.

Conclusions

Les calculs effectués dans le cadre du présent rapport permettent d'apprécier le statu quo, d'une part, et d'évaluer les axes à suivre d'une réforme de la taxe d'exemption, d'autre part.

On peut apprécier le statu quo de la manière suivante: pour les hommes qui ont terminé leur formation professionnelle avant le service militaire, l'écart entre le service militaire et le paiement de la taxe d'exemption est nettement moins grand que pour les étudiants. Les hommes qui suivent une formation tertiaire sont fortement incités à emprunter la voie sanitaire. Du point de vue des étudiants, l'exigence de l'égalité est particulièrement peu respectée; accomplir son service militaire provoque des coûts d'opportunité importants et se révèle nettement plus coûteux que le paiement de la taxe d'exemption. Ce constat s'explique du fait que les apprentis qui exercent une activité lucrative sans discontinuer essuient une perte moins élevée en faisant leur service militaire que les étudiants qui perdent une année de travail par le service militaire alors qu'ils auraient pu tirer profit de leur formation pendant ce temps.

Pour ce qui est de la réforme de la taxe d'exemption, ce constat mène à la recommandation suivante: une adaptation de la taxe d'exemption qui a pour but de rétablir l'équivalence entre le service militaire et le paiement de la taxe d'exemption doit se concentrer essentiellement sur la situation déterminant la décision des étudiants. Pour supprimer l'attrait de la voie sanitaire, on peut prendre deux mesures:

- (c) On peut réduire l'attrait de la voie sanitaire en augmentant le montant de la taxe d'exemption. Concrètement, cela signifie qu'il faut augmenter le montant minimum de la taxe car elle pèse plus lourd pour les étudiants.
- (d) On peut rendre le service militaire plus profitable pour les étudiants en augmentant le montant minimum de l'allocation pour perte de gain (APG) pour les gymnasiens et les étudiants.

Les effets sur le comportement de ces deux mesures sont en principe identiques. Dans le cadre de la motion Studer, la discussion porte uniquement sur l'adaptation de la taxe d'exemption. C'est pourquoi la recommandation est la suivante: l'établissement de l'égalité face aux obligations militaires doit passer par une hausse du montant minimal de la taxe. En l'occurrence, il faut cependant être bien conscient qu'une hausse minime de ce montant (par ex. de 100 fr. pour la porter à 300 fr.) ne suffit pas à influencer le calcul des étudiants en faveur du service militaire. Le relèvement du montant minimum de la taxe devrait être nettement plus élevé pour arriver à ce résultat.

Cela aurait pour conséquence que les hommes inaptes au service qui ont choisi la voie sanitaire par calcul ne seraient pas les seuls à être moins bien traités, mais aussi ceux qui aimeraient faire leur service militaire, mais qui en sont empêchés pour des raisons médicales objectives. Si on veut éviter cette conséquence, on peut recourir à la deuxième mesure qui améliore l'incitation à faire son service militaire. Comme l'augmentation de la taxe d'exemption, la hausse du montant minimal des APG pour les gymnasiens et les étudiants à hauteur des salaires du marché a pour effet de réduire les coûts d'opportunité du service militaire.

Ausgangslage

Am 14. 12. 2005 hat der Nationalrat die Motion „Zivildienst. Einführung des Tatbeweises“ von Heiner Studer angenommen und an den Ständerat weiter geleitet. Der Motionär verlangt darin die Abschaffung des Prüfungsverfahrens über die Zulassung zum Zivildienst. Der Zivildienst ist eine Alternative für als diensttauglich befundene Dienstpflichtige, die einen Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Um zum Zivildienst zugelassen zu werden, muss der Antragsteller seinen Gewissenskonflikt vor einer Untersuchungskommission darlegen, die überprüfen soll, ob tatsächlich ein Gewissenskonflikt besteht. Aus Sicht des Motionärs bedarf es keiner Überprüfung im Rahmen einer Gewissensprüfung, da ein Antragsteller mit der Inkaufnahme einer durchschnittlich eineinhalb mal so langen Dienstzeit den Tatbeweis liefere.

In den nachfolgenden Beratungen hat die Motion Studer eine Ergänzung erhalten. Es wird nun zusätzlich verlangt, dass die Wehrpflichtersatzabgabe zu erhöhen sei. Dies soll unter einem Aspekt der Wehrgerechtigkeit, nämlich der Gleichwertigkeit geschehen. Gleichwertigkeit bedeutet hier, dass die Höhe der bei Dienstuntauglichkeit zu entrichtenden Wehrpflichtersatzabgabe den Kosten des Militärdienstes entspricht. Es soll deshalb geprüft werden, ob die Entrichtung einer Wehrpflichtersatzabgabe den für dienstuntauglich Befundenen gegenüber einem Militärdienstleistenden bevorzugt und ob der Abgabebetrag zu niedrig sei.

Im Rahmen dieses Berichts soll der Forderung nach Gleichwertigkeit von Militärdienst und Höhe der Wehrpflichtersatzabgabe nachgegangen werden. Zu diesem Zweck wird in einem ersten Abschnitt die Problematik zusammengefasst und bezüglich der bestehenden Anreizwirkungen analysiert. Dabei soll das theoretische Konzept der Opportunitätskosten angewendet werden. Im zweiten Teil dieses Berichts wird ein Modell vorgeschlagen, das bei der Quantifizierung des Unterschieds zwischen Militärdienstleistung und Entrichtung der Wehrpflichtersatzabgabe verwendet werden kann. Im dritten Abschnitt werden dann konkrete Berechnungen durchgeführt und deren Ergebnisse kommentiert. Der vierte Abschnitt enthält Schlussfolgerungen und Empfehlungen.

1. Problematik

In der Auseinandersetzung mit den im Zusammenhang mit der Motion Studer zu thematisierenden Problemen gilt es aus Sicht der Stellungspflichtigen zwei Entscheidungssituationen zu unterscheiden (vgl. Entscheidungsknoten 1 und 2 in Abbildung 1):

- (1) Beginnt der Rekrutierungsprozess, so muss sich der Stellungspflichtige zuerst entscheiden, ob er Militär- oder Zivildienst leisten will oder ob er die Wehrpflichtersatzabgabe bezahlen will. Die Entscheidung darüber, ob er diensttauglich und damit befähigt ist, entweder Militär- oder Zivildienst zu leisten, oder ob er dienstuntauglich und damit von der persönlichen Dienstleistung befreit wird, obliegt nicht dem stellungspflichtigen Individuum. Über die Diensttauglichkeit entscheiden die am Rekrutierungszentrum Dienst habenden Personen.
- (2) Der als diensttauglich eingestufte muss sich entscheiden, ob er Militärdienst leisten oder einen Antrag auf Zivildienst stellen will. Dieser Antrag muss mit einem Gewissenkonflikt begründet werden, der es dem Betroffenen unmöglich macht, Militärdienst zu leisten. Ob ein solcher Konflikt auch tatsächlich vorliegt, wird von einer Untersuchungskommission mit Hilfe eines Gesprächs, der so genannten Gewissensprüfung, überprüft und beurteilt. Wer diese Gewissensprüfung besteht, kann an Stelle des Militärdienstes einen anderthalb so lange dauernden Zivildienst absolvieren¹.

Es ist offensichtlich, dass die vom Ständerrat abgewandelte Motion Studer nun beide Entscheidungssituationen verändern wird. Ursprünglich war es die Absicht des Motionärs, die Gewissensprüfung nach einem Antrag auf Zivildienst abzuschaffen. Indem ein Zivildienst Beantragender den anderthalb so lange dauernden Zivildienst leisten will, vollbringt er den Tatbeweis dafür, dass die Absolvierung eines Militärdienstes mit seinem Gewissen nicht vereinbar ist. Ausserdem lassen sich die Kosten der Untersuchungskommission einsparen, die in den letzten Jahren nur einer kleinen Minderheit den Zugang zum Zivildienst verwehrt hat. Diese Massnahme bezieht sich lediglich auf den Entscheidungsknoten 2.

¹ Der Faktor 1.5, um den der Zivildienst länger als der Militärdienst dauert wird im Rahmen dieser Untersuchung nicht zur Diskussion gestellt. Schliesslich dient er ja der Legitimation der Einführung des Tatbeweises.

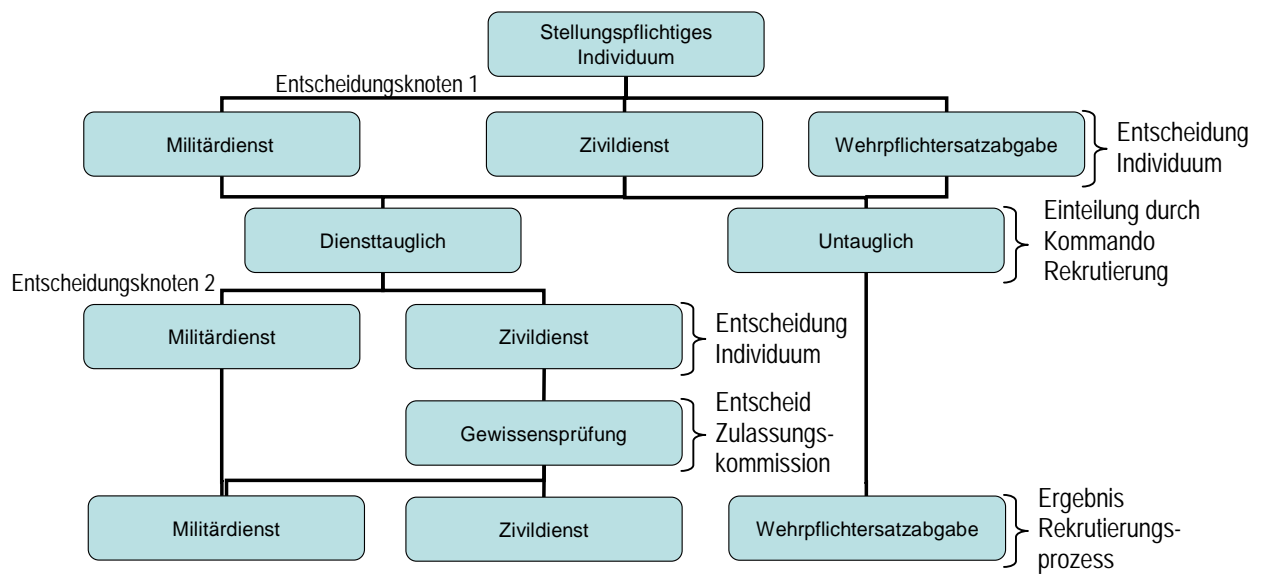


Abbildung 1 Entscheidungsbaum

In ihrer aktuellen Fassung, das heisst mit der Forderung, die Wehrpflichtersatzabgabe zu erhöhen, bezieht sich die Motion Studer nun ebenfalls auf den ersten Entscheidungsknoten. Wer im Rahmen der medizinischen Untersuchung am Rekrutierungstag als dienstuntauglich eingestuft wird, ist weder militär- noch zivildienstpflichtig. Der Dienstuntaugliche ist jedoch verpflichtet, eine Wehrpflichtersatzabgabe zu entrichten, die momentan 3% des für die Wehrpflichtersatzabgabe taxpflichtigen Einkommens und mindestens 200 sFr pro Jahr beträgt. Dienstpflichtig und damit ersatzabgabepflichtig sind Männer im Alter zwischen 20 und 30 Jahren.

Betrachtet man den ersten Entscheidungsknoten vor der Rekrutierung noch mal genauer, so ergibt sich folgendes Problem: Die Gruppe der als dienstuntauglich Eingestuften besteht einerseits aus medizinisch tatsächlich nicht zum Dienst Fähigen, von denen aber einige bereit wären, Militär- oder Zivildienst zu leisten, andererseits aus „Dienstpflichtverweigerern“, die den Militärdienst mit Hilfe eines ärztlichen Attests vermeiden wollen. Die vorgeschlagene Erhöhung der Wehrpflichtersatzabgabe zielt auf eine Veränderung der Anreize derjenigen Männer, die den sogenannten „blauen Weg“ einschlagen wollen. Nur sie können auf die hier thematisierten Anreize reagieren, indem sie die Vortäuschung medizinischer Einschränkungen unterlassen können. Die Dienstuntauglichkeit der Mitglieder dieser Untergruppe entspringt einem bewussten Entscheid und nicht einer medizinischen

Notwendigkeit. Sie wollen vom Militärdienst suspendiert werden und sind dazu bereit, die Wehrpflichtersatzabgabe zu bezahlen, weil sie die Bezahlung der Abgabe günstiger zu stehen kommt als die persönliche Dienstleistung.

Wenn also die Angehörigen dieser Zielgruppe einen Preis für ihre Dienstpflichtvermeidung bezahlen sollen, der auch tatsächlich dem Preis der nicht erbrachten Dienstleistung entspricht, dann muss die persönliche Dienstleistung monetär bewertet werden. Die Frage nach dem Preis und damit dem monetären Wert der Militärdienstleistung kann aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln beantwortet werden, aus dem des öffentlichen Interesses (Stichwort: Landesverteidigung als öffentliches Gut) und dem des individuellen Kalküls. Der Standpunkt des öffentlichen Interesses ist für die individuelle Entscheidung, von der hier ausgegangen wird, nicht relevant. Wenn wir uns auf das individuelle Kalkül und bestimmte Entscheidungssituationen lenkende Anreize konzentrieren, dann besteht der Preis der Militärdienstpflicht im wesentlichen aus den Opportunitätskosten, die einem Individuum dadurch anfallen, dass es für die Dauer der Dienstleistung daran gehindert wird, andere Tätigkeiten auszuführen, die ihm Erträge ermöglicht hätten.

Um diesen Punkt zu illustrieren, sollen zwei stilisierte Beispiele herangezogen werden:

- Individuum A absolviert eine Berufslehre und muss sich entscheiden, ob er Dienst leisten will, oder ob er mittels eines ärztlichen Attests als dienstuntauglich und damit als wehrpflichtersatzabgabepflichtig eingeschätzt werden soll. Der Militärdienst dauert insgesamt 260 Tage, was in Arbeitstagen etwas mehr als einem Jahr Erwerbstätigkeit entspricht². Während der 124 Dienstage umfassenden Rekrutenschule (RS) hat A Anspruch auf den Minimalansatz der Erwerbsausfallentschädigung (EO), der wesentlich niedriger ist als sein Tagesverdienst bei Erwerbstätigkeit. Während der Wiederholungskurse (WK), die 19 Dienstage dauern, besitzt er dann Anspruch auf 80% seines vordienstlichen Erwerbseinkommens.
- Individuum B besucht das Gymnasium und will ein Vollzeit-Studium aufnehmen. Leistet es Militärdienst, so verlängert sich sein Studium und es tritt später ins Erwerbsleben ein, als wenn es für dienstuntauglich befunden worden wäre. Im hier betrachteten Beispiel verzögert sich seine Erwerbsaufnahme um ein Jahr. Ein Jahr weniger Erwerbstätigkeit bedeutet den Verlust eines Jahreseinkommens. Die Regelung der Erwerbsausfallentschädigung während der RS und während der WK

bei Erwerbstätigkeit ist identisch mit derjenigen für A. Für seine während des Studiums absolvierten Dienstage erhält er den EO-Minimalsatz für Nichterwerbstätige, dieser entspricht bei einem Soldaten der Erwerbsausfallentschädigung während der Rekrutenschule.

Die in den beiden Situationen anfallenden Opportunitätskosten unterscheiden sich stark voneinander: A beendet seine Ausbildung vor der Militärdienstpflicht, während B's Studium erst nach der Militärdienstleistung beginnt und ein Teil seiner Militärdienstpflicht während des Studiums anfällt. Die finanzielle Entschädigung während des Militärdienstes durch die Erwerbsersatzordnung widerspiegelt diesen Unterschied: Zwar sind A und B während der RS gleichgestellt, indem sie Anspruch auf die minimale Einheitsentschädigung besitzen. Während der Wiederholungskurse erhält A dann 80% seines Erwerbseinkommens, B wird als Student lediglich durch den EO-Mindestansatz entschädigt. Erst nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit hat auch er Anspruch auf 80% seines Erwerbseinkommens. Am schwersten wiegt aber der Umstand, dass B's Studium durch seine Militärdienstpflicht eine Verzögerung erfährt. Durch den Verlust eines Erwerbsjahres fallen hohe Opportunitätskosten an. Zusätzlich zu diesen strukturellen Unterschieden gilt es die Tatsache zu erwähnen, dass B während seines Vollzeit-Studiums lediglich die Wehrpflichtersatzmindestabgabe von 200 SFr zu bezahlen hat, und dass A bei durchgehender Erwerbstätigkeit 3% seines taxpflichtigen Einkommens³ abgeben muss. Im nächsten Abschnitt soll eine Methode vorgestellt werden, die es ermöglicht, die Unterschiede in den Entscheidungssituationen von A und B zu berücksichtigen und jeweils die im Militärdienst verbrachte Zeit monetär zu bewerten.

² Unterstellt man einen Ferienanspruch von vier Wochen, so ergeben sich 48 Arbeitswochen pro Jahr mit jeweils 5 Arbeitstagen, ein Erwerbsjahr umfasst also 240 Arbeitstage.

³ Dieses entspricht dem steuerbaren Einkommen für die Bundessteuern.

2. Ein Modell zur Quantifizierung der äquivalenten Wehrpflichtersatzabgabe

Grundsätzlich lassen sich Entscheide, die den Einkommensstrom eines Individuums beeinflussen, mit Hilfe von Barwertberechnungen beziffern. So werden beispielsweise in der Bildungsökonomie Barwertberechnungen verwendet, um zu entscheiden, welcher Bildungsweg, das heisst wie viel Investition in Humankapital für ein Individuum am rentabelsten ist (Ben-Porath 1967). In der Gesundheitsökonomie werden Barwertberechnungen unter anderem dazu verwendet, um die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in Innovationen zu beurteilen (Joglekar, Paterson 1986).

Der Barwert (BW) aller zukünftigen Einkommen ist die Summe der zu erzielenden Einkommensbeträge (Y_i). Die Höhe und der Verlauf des Einkommens hängen dabei von der Berufserfahrung ($BE=i$) ab⁴. In der Zukunft realisierte Einkommen werden abdiskontiert, weil zukünftige Einkommen weniger stark gewichtet werden als heutige. Der Diskontsatz beträgt $(1+r)$, wobei r einem langfristigen, realen Zinssatz (Bundesobligationenrendite) entspricht:

$$BW = \sum_{i=1}^n \frac{Y_i}{(1+r)^i} \quad (1)$$

Weil sich die Einkommensströme bei persönlicher Militärdienstleistung und bei Entrichtung einer Wehrpflichtersatzabgabe unterscheiden, lässt sich der individuelle Entscheid anhand eines Vergleichs der beiden unterschiedlichen Barwerte abbilden. Gleichwertigkeit von Militärdienst und Entrichtung der Wehrpflichtersatzabgabe ist dann gegeben, wenn beide Barwerte denselben Wert aufweisen.

2.1 Die Entscheidungssituation von Individuum A

Die folgende Gegenüberstellung der beiden Barwerte für Individuum A macht die in Abschnitt 1 getätigten Aussagen zu den relevanten Lebensumständen von A explizit:

⁴ Die Abhängigkeit des Einkommens von der Berufserfahrung wird im Folgenden durch das Subskript ausgedrückt: Y_{BE} . Dabei kann BE als Funktion des Summenindex i geschrieben werden: $BE=BE(i)$.

$$\underbrace{BW_{A,MIL} = Y_{EO(RS)} + \alpha Y_0 + \sum_{i=1}^{45} \frac{Y_{EO,i} - \beta_i Y_{BE=i}}{(1+r)^i}}_{\text{Individuum A diensttauglich, persönliche Militärdienstleistung}} = \underbrace{\sum_{i=0}^{10} \frac{Y_{BE=i} - tY_{t,BE=1}}{(1+r)^i} + \sum_{i=11}^{45} \frac{Y_{BE=i}}{(1+r)^i}}_{\text{Individuum A dienstuntauglich, Wehrpflichtersatzabgabe}} = BW_{A,WPE} \quad (2)$$

Betrachten wir den Barwert, der resultiert, wenn A Militärdienst leistet ($BW_{A,MIL}$). Die ersten beiden Terme von $BW_{A,MIL}$ zeigen an, wie viel A in seinem zwanzigsten Lebensjahr verdient. Sein Verdienst besteht aus dem Erwerbsersatz während der RS ($Y_{EO(RS)}$) und aus dem Erwerbseinkommen (αY_0), dass er während seiner Erwerbstätigkeit erwirtschaftet⁵. Der dritte Term ist die Summe der Erwerbseinkommen ($\beta_i Y_{BE}$) und der Erwerbsausfallentschädigungen ($Y_{EO,i}$) für im WK verbrachte Diensttage⁶.

Ist A dienstuntauglich ($BW_{A,WPE}$), so ist er verpflichtet, in den ersten 11 Jahren seiner Erwerbstätigkeit den Anteil t seines taxpflichtigen Erwerbseinkommens ($Y_{t,BE}$) als Wehrpflichtersatzabgabe abzugeben (erster Term). Der zweite Summenterm zeigt die letzten Jahre Erwerbstätigkeit an, in denen A keine Wehrpflichtersatzabgabe mehr zu bezahlen hat.

2.2 Die Entscheidungssituation von Individuum B

Analog zur Entscheidungssituation von A lassen sich die Barwerte des Gymnasiasten B wie folgt darstellen:

$$\underbrace{BW_{B,MIL} = Y_{EO(RS)} + \alpha C + \sum_{i=1}^5 \frac{Y_{EO,i} + b_i C}{(1+r)^i} + \sum_{i=6}^{45} \frac{Y_{EO,i} + b_i Y_{BE=i-6}}{(1+r)^i}}_{\text{Individuum B diensttauglich, persönliche Militärdienstleistung}} = \underbrace{\sum_{i=0}^4 \frac{C-T}{(1+r)^i} + \sum_{j=5}^{10} \frac{Y_{BE=i-5} - tY_{t,BE=i-5}}{(1+r)^i} + \sum_{i=11}^{45} \frac{Y_{BE=i-5}}{(1+r)^i}}_{\text{Individuum B dienstuntauglich, Wehrpflichtersatzabgabe}} = BW_{B,WPE} \quad (3)$$

⁵ α steht für einen Umwandlungsfaktor, der zur Umrechnung auf nicht in der RS verbrachte Arbeitstage dient.

⁶ $Y_{EO,i}$ nimmt den Wert null an, wenn in einem bestimmten Jahr kein Wiederholungskurs besucht wurde. β_i dient der Umrechnung auf nicht im WK verbrachte Arbeitstage und nimmt den Wert 1 an, wenn kein WK absolviert wurde. Dienstpflichtig und damit wehrpflichtersatzabgabepflichtig sind A und B bis zum vollendeten 30. Lebensjahr.

Ist B diensttauglich und leistet er Militärdienst, so erhält er während der Dienstleistung ein Einkommen ($Y_{EO(RS)}$) in Höhe des Erwerbsersatz-Mindestansatzes für Rekruten (erster Term). Der zweite und der dritte Term repräsentieren sein Studium, das er Vollzeit in sechs Jahren absolviert und dessen Kosten (C) er durch Verschuldung finanziert⁷. Sechs Jahre nach Beendigung des Gymnasiums tritt B in das Erwerbsleben ein (vierter Term); wäre er dienstuntauglich, so würde dies ein Jahr eher geschehen. Seine Dienstpflicht erfüllt B mit Wiederholungskursen, die er teils während seines Studiums, teils nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, absolviert (vgl. dritten und vierten Term).

Der Barwert bei Dienstuntauglichkeit setzt sich aus drei Summenblöcken zusammen: der erste entspricht dem fünf Jahre dauernden Studium, der zweite den ersten Berufsjahren bis zum Ende der Ersatzpflichtdauer, und der dritte steht für die Berufsjahre, in denen B von der Wehrpflichtersatzabgabe befreit ist. Seine Wehrpflichtersatzabgabe entrichtet B zum Teil während seines Studiums, wo er mangels Erwerbseinkommen lediglich die Mindestabgabe (T) zu bezahlen hat (vgl. erster Term). Ausserdem bezahlt er einen Anteil (t) seines Erwerbseinkommens während seiner ersten 6 Berufsjahre (vgl. zweiter Term). Dass Individuum B durch den Militärdienst ein Jahr Erwerbstätigkeit verliert, in welchem er von der Lohnrendite seines Studienabschlusses hätte profitieren können, wird deutlich, wenn man den vierten Term von $BW_{B,MIL}$ und den zweiten und dritten Term von $BW_{B,WPE}$ miteinander vergleicht (siehe die unterschiedlichen Subskripte und Summenuntergrenzen). Die Summenobergrenzen der jeweils letzten Summenterme bedeuten, dass sowohl A als auch Individuum B bis zum Alter von 65 Jahren erwerbstätig bleiben⁸. Die Annahme der Erwerbstätigkeit bis zum gesetzlichen Rentenalter ist essentiell, eine niedrigere Erwerbsdauer verändert die quantitativen Ergebnisse, aber nicht die qualitativen Aussagen der folgenden Untersuchungen.

2.3 Der Einfluss von Berufserfahrung auf das Erwerbseinkommen

Es stellt sich nun die Frage, wie hoch die einzelnen Einkommenswerte ($Y_{EO(RS)}$, $Y_{EO,BE}$, Y_{BE}) ausfallen und wie sich die Berufserfahrung auf die Lohnentwicklung über die Zeit auswirkt. Die Humankapitaltheorie, die von Becker (1999) formuliert wurde, sieht im Humankapital die Grundlage für die Erklärung der Höhe des Einkommens. Dabei ist Humankapital als die Summe der Fertigkeiten und des Wissens eines Individuums definiert und kann durch

⁷ Das ist der Ausnahmefall, werden Studien doch meistens durch einen Nebenerwerb und/oder mit der finanziellen Unterstützung der Eltern finanziert. Diese Annahme wird hier getroffen, weil ab einem relativ geringen Verdienst der Prozentsatz t zur Bemessung der Wehrpflichtersatzabgabehöhe verwendet wird. Es interessiert aber die Mindestabgabe T und diese kommt unter den hier getroffenen Annahmen besonders klar zur Geltung.

⁸ Die Summenobergrenze der dritten Terme betragen jeweils 45, addiert man 20 (was dem Beginn des betrachteten Lebenszeitraums entspricht) dazu, ergibt das 65.

Bildung, Weiterbildung und Erfahrung akkumuliert werden. Seit Mincer (1974) seine berühmte Lohnfunktion hergeleitet hat, wird von einem konkaven Zusammenhang zwischen Einkommen und Berufserfahrung ausgegangen. Ab dem Eintritt in das Erwerbsleben nimmt der Lohn mit zunehmender Berufserfahrung zu. Dies geschieht aber mit abnehmender Rate, der Zuwachs erreicht einen Höhepunkt und das Einkommen stagniert gegen Ende der Erwerbstätigkeit oder beginnt zu sinken. Der in Abbildung 2 dargestellte Lohnverlauf in Abhängigkeit der Berufserfahrung wird in empirischen Arbeiten meistens mit einer erweiterten Mincer-Lohngleichung wie folgt spezifiziert:

$$\ln(Y) = b_1 + b_2BJ + b_3BE + b_4BE^2 + \sum_{\substack{i=5,\dots,K-5; \\ k=1,\dots,K}} b_i X_k + e, \quad (4)$$

wobei: $b_4 < 0$

Der logarithmierte Lohn ist eine Funktion der Bildungsjahre (BJ), der Berufserfahrung (BE) und anderer, die Höhe des Lohnes beeinflussende, Merkmale (X). Wird nur die Berufserfahrung variiert, so resultiert der konkave, mit zusätzlicher Berufserfahrung abnehmende Verlauf des Erwerbseinkommens. Der zusammengenommene Einfluss der anderen Variablen und der Konstante b_1 determinieren den individuellen Einstiegslohn (Y_0). Für die in dieser Arbeit durchgeführten ceteribus paribus Berechnungen werden nur die Parameter b_3 und b_4 variiert und in ihrem Einfluss auf die Einkommensentwicklung berücksichtigt⁹. Bevor Erklärungen für die Konkavität des Lohn/Berufserfahrungsprofils angeführt werden, soll noch auf einen wichtigen Zusammenhang hingewiesen werden: Die Kenntnis des Wertes von β_3 und der Berufserfahrung, bei welcher der maximale Lohn erwirtschaftet wird, bestimmt eindeutig den Wert des Koeffizienten für die quadrierte Berufserfahrung (b_4). Setzt man die erste Ableitung von (4) nach der Berufserfahrung gleich null, erhält man folgende Gleichung für die Berufserfahrung, bei welcher der maximale Lohn erwirtschaftet wird:

$$b_3 = -2b_4BE.$$

Es ist offensichtlich, dass die Kenntnis zweier Variablen den Wert der Dritten bestimmt. Wenn wir also von einem Wert für b_3 ausgehen und wissen, bei welcher Berufserfahrung die individuelle Lohnentwicklung ihr Maximum erreicht, dann ist b_4 und damit der Lohnverlauf über den Lebenszyklus bestimmt.

⁹ Der Störterm ε ist eine normal verteilte Zufallsvariable. Sein Erwartungswert ist null, weshalb er für die Voraussage von Löhnen vernachlässigt werden kann.

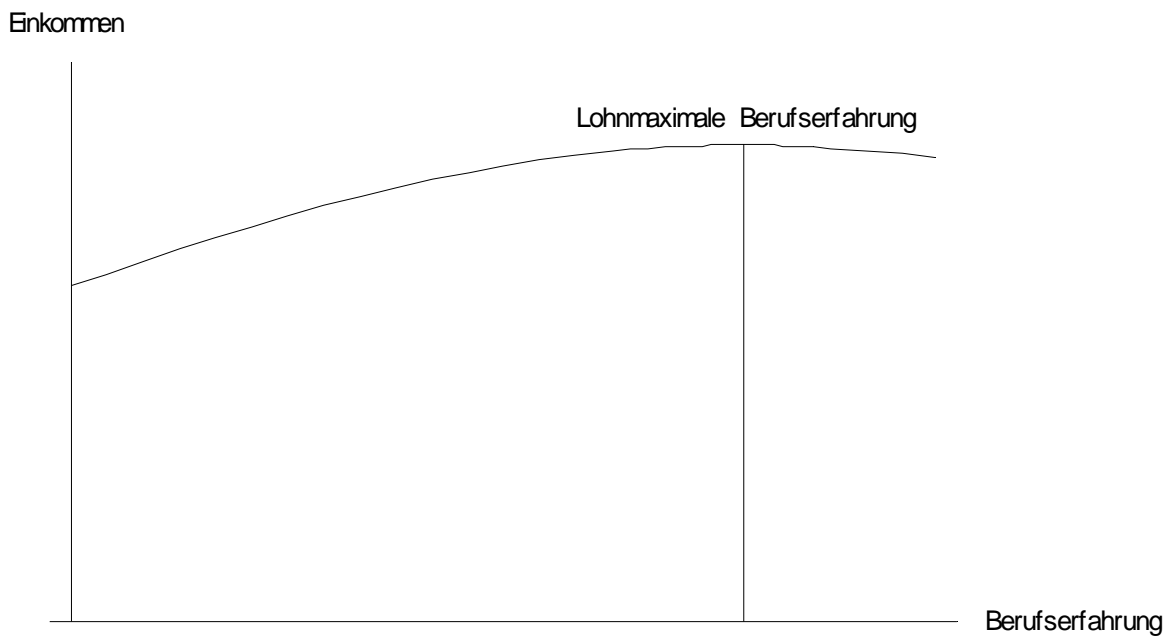


Abbildung 2 Konkavität des Lohn/Berufserfahrungsprofils

Welche Erklärungen gibt es aber für das zuerst zu- und dann abnehmende Wachstum des Erwerbseinkommens mit zunehmender Berufserfahrung? Aus der Humankapitaltheorie lässt sich folgende Erklärung herleiten: Lohnerhöhungen nach Eintritt ins Erwerbsleben lassen sich durch Weiterbildung in Form von Weiterbildungskursen und „training on the job“ erklären. Weil mit zunehmendem Alter die Möglichkeit abnimmt, von solchen Investitionen zu profitieren, werden die Weiterbildungsaktivitäten mit zunehmender Berufserfahrung reduziert und somit werden auch keine Weiterbildungserrenditen mehr erzielt (Becker 1999). Ein weiterer Erklärungsfaktor ist der Verlauf der Lernkurve: Die Produktivität eines Arbeitnehmers, beispielsweise gemessen an den produzierten Stückzahlen pro Zeiteinheit, steigt mit zunehmender Berufserfahrung zuerst stark an („learning by doing“). Nach einer gewissen Zeit sind aber keine Produktivitätszunahmen mehr zu beobachten und die Produktivität bleibt konstant. Dieses Abflachen der Lernkurve lässt sich einerseits durch technologische Sättigungseffekte, andererseits durch die Tatsache erklären, dass Lernfähigkeit und -bereitschaft mit dem Alter eines Arbeitnehmers abnehmen (Arrow 1962). Ein dritter Grund für die Konkavität des Lohn/Berufserfahrungsprofils ist die Beobachtung, dass vor allem Stellenwechsel zu starken Lohnerhöhungen führen. Die Wahrscheinlichkeit eines Stellenwechsels hingegen nimmt mit zunehmendem Alter der Erwerbstätigen ab (Ehrenberg, Smith 2003, Kapitel 10).

3. Konkrete Berechnungen

In diesem Abschnitt sollen Gleichwertigkeit erzeugende Regelungen der Wehrpflichtersatzabgabe berechnet werden. Diese können dann mit der heute geltenden Wehrpflichtersatzabgabeordnung verglichen werden. Unter Berücksichtigung des in (4) postulierten Lohn/Berufserfahrungsprofils müssen in einem ersten Schritt die Einkommensbestandteile in den Formeln (2) und (3) spezifiziert werden (Abschnitt 3.1). Danach können Werte für den prozentualen Ansatz und die Mindestabgabe der Wehrpflichtersatzabgabe berechnet werden, die der Forderung nach Gleichwertigkeit zwischen Militärdienst und Entrichtung der Wehrpflichtersatzabgabe entsprechen (Abschnitt 3.2). Es soll dann anhand von konkreten Schätzwerten ein Beispiel einer äquivalenten Wehrpflichtersatzabgabe ausgerechnet und graphisch dargestellt werden (Abschnitt 3.3). Zuletzt folgen noch ein paar kurze Bemerkungen zur Gültigkeit und Robustheit der Resultate (Abschnitt 3.4).

3.1 Spezifikation der Einkommensbestandteile

Für die Durchführung von Barwertvergleichen wie in den Formeln (2) und (3) müssen konkrete Werte für die darin enthaltenen Variablen vorgegeben werden. Benötigt werden die unterschiedlichen Einkommenswerte der Erwerbsjahre von A und B. Um diese zu erhalten, genügt es, einen Einstiegslohn (Y_0) von A und B festzulegen. Die restlichen Erwerbeinkommen entwickeln sich dann in Abhängigkeit der Berufserfahrung, wie der Formel (4) zu entnehmen ist. Des Weiteren müssen Annahmen über die Höhe des Erwerbseinkommens während der Rekrutenschule ($Y_{EO(RS)}$) und der Wiederholungskurse ($Y_{EO,i}$), die Vollzeit-Kosten eines Studienjahres (C), sowie über den risikolosen Zinssatz (r), der zur Abdiskontierung zukünftiger Erwerbseinkommen unterstellt wird, getroffen werden. Zuletzt muss angenommen werden, wann und in welchem Umfang die Militärdienstleistung absolviert wird. Tabelle 1 weist sämtliche Werte aus, die den folgenden Berechnungen zugrunde gelegt werden.

Individuum A und B absolvieren die 124 Dienstage dauernde Rekrutenschule im Verlauf ihres 20. Lebensjahres. Die sieben Wiederholungskurse à 19 Dienstage, welche sie zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht absolvieren müssen, besuchen sie in den auf die RS folgenden

Jahren¹⁰. Für B bedeutet dies, dass er fünf Wiederholungskurse während seines Studiums absolviert. Zusammen mit den in Tabelle 1 aufgelisteten Werten können anhand dieser Angaben die Barwerte in (2) und (3) spezifiziert werden.

Individuum		(A)	(B)
Lohn bei Erwerbsaufnahme	Y_0	47712 ⁽¹⁾	70712 ⁽²⁾
Erwerbsersatz während der Rekrutenschule	$Y_{EO(RS)}$ ⁽³⁾	54.-/Diensttag	54.-/Diensttag
Erwerbsersatz während der Wiederholungskurse	$Y_{EO,i}$ ⁽⁴⁾	80% des Erwerbseinkommens	Dienstleistung während der Studienzeit: 54.-/Diensttag Dienstleistung bei Erwerbstätigkeit: 80% des Erwerbseinkommens
Lebenshaltungskosten pro Studienjahr	C	-	18600 ⁽⁵⁾
Diskontrate	$(1+r)$ ⁽⁶⁾	1.025	1.025

⁽¹⁾: Bruttolohn (Medianwert) eines unter 20-jährigen Mannes, der Berufskennnisse voraussetzende Arbeiten ausführt (BFS, LSE 2004)
⁽²⁾: Jährlicher Bruttolohn (Medianwert) eines Universitätsabgängers (BFS, Absolventenbefragung 2005)
⁽³⁾: Während der RS haben alle Rekruten, unabhängig von ihrem Erwerbsstatus vor der RS, Anspruch auf den EO-Mindestansatz.
⁽⁴⁾: Erwerbstätige haben während eines Wiederholungskurses Anspruch auf 80% ihres Erwerbseinkommens. Für Nichterwerbstätige (Vollzeitstudenten) kommt der EO-Mindestansatz zur Anwendung.
⁽⁵⁾: 12*1550 sFr Kosten gemäss Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Budgetberatungsstellen
⁽⁶⁾: r = Realer langfristiger Zinssatz

Tabelle 1 Werte für den Einstiegslohn, EO, Kosten des Studiums und die Diskontrate

3.2 Beurteilung des Status Quo

Zur Berechnung der äquivalenten Wehrpflichtersatzabgabe muss der Einfluss der Berufserfahrung berücksichtigt werden. Dies geschieht hier nach Vorgabe von Werten für β_3 und plausiblen Werten für die Berufserfahrung, bei der ein Individuum den maximalen Lohn erwirtschaftet. Weil die Entscheidung von Individuum A lediglich vom prozentualen Ansatz der Wehrpflichtersatzabgabe beeinflusst wird, kann man ausgehend vom Barwertvergleich in (2) den heutigen Wert von 3% mit den Werten in Tabelle 2 vergleichen.

Ausgehend von A's Entscheidungssituation ergeben sich Gleichwertigkeit erzeugende t-Werte zwischen 3 und 5%. Dabei nehmen die äquivalenten t-Werte mit zunehmendem β_3 ceteribus paribus ab. Weil β_3 die Geschwindigkeit der Lohnzunahme in den ersten Jahren nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit misst und weil die Militärdienstleistung zu Beginn des Erwerbslebens stattfindet, muss bei zunehmender Zuwachsrate ein niedrigerer Anteil abgezogen werden, um denselben Ertrag zu generieren. Eine analoge Überlegung lässt sich auf die Beobachtung anwenden, dass mit zunehmender, lohnmaximaler Berufserfahrung

¹⁰ Art. 9 der Verordnung über die Militärdienstpflicht listet in Absatz 1 zwei konkrete Möglichkeiten zur Anzahl Tage im Ausbildungsdienst auf. In dieser Arbeit wird die Option b. berücksichtigt.

ceteribus paribus ebenfalls abnehmende, äquivalente t-Werte resultieren. Je höher die Berufserfahrung, bei der das Lohnmaximum erreicht wird, umso weniger stark wirkt sich der abflachende Effekt der Berufserfahrung auf das taxpflichtige Einkommen aus.

		Maximaler Lohn bei Berufserfahrung:						
		20	25	30	35	40	45	Durchschnitt
β_3	0.01	5.08%	5.07%	5.07%	5.07%	5.06%	5.06%	5.07%
	0.02	4.90%	4.89%	4.88%	4.87%	4.87%	4.86%	4.88%
	0.03	4.73%	4.71%	4.69%	4.68%	4.67%	4.67%	4.69%
	0.04	4.57%	4.54%	4.52%	4.50%	4.49%	4.48%	4.51%
	0.05	4.40%	4.37%	4.34%	4.32%	4.31%	4.31%	4.34%
	0.06	4.25%	4.20%	4.17%	4.15%	4.14%	4.13%	4.17%
	0.07	4.09%	4.04%	4.01%	3.99%	3.97%	3.96%	4.01%
	0.08	3.95%	3.89%	3.85%	3.83%	3.81%	3.79%	3.85%
	0.09	3.80%	3.74%	3.70%	3.67%	3.65%	3.64%	3.70%
	0.1	3.67%	3.60%	3.56%	3.53%	3.50%	3.48%	3.56%

Tabelle 2 Individuum A: Gleichwertigkeit herstellende Werte von t für unterschiedliche Werte von β_3 und Berufserfahrungen mit maximalem Lohn

An dieser Stelle lässt sich keine eindeutige Aussage über den Prozentsatz t, der Gleichwertigkeit zwischen Militärdienst und Wehrpflichtersatzabgabe ermöglicht, machen. Dazu müsste das Lohn/Berufserfahrungsprofil eines Individuums mit absoluter Gewissheit bekannt sein. Wenn man für die Schweiz durchgeführte Schätzungen (Kugler 1988, Zurbrügg 1990, Henneberger/Sousa-Posa 1998, Suter 2006) einer Lohngleichung wie in (4) zu Rate zieht, so lässt sich die Aussage machen, dass ein plausibler Wert für die lohnmaximale Berufserfahrung zwischen 30 und 35 Jahren liegt. Insofern kann mit Blick auf die beiden mittleren Spalten in Tabelle 2 folgende Aussage gemacht werden: Ein für A Äquivalenz erzeugender Wehrpflichtersatzabgabebetrag liegt zwischen 3.53 und 5.07%. Dieser Prozentsatz t kommt auch für einen untauglichen Studenten, nach Beendigung seines Studiums, zur Anwendung. Es können folglich mit Hilfe des Barwertvergleichs in (3) Gleichwertigkeit herstellende T-Werte berechnet werden. Dazu muss man plausible Werte für t voraussetzen. In Anbetracht der Ergebnisse in Tabelle 2 macht es Sinn, entweder einen Satz von 3%, 4% oder von 5% zu unterstellen. Betrachtet man die Werte in Tabelle 3, so fallen folgende Muster auf: Die Äquivalenz herstellenden Werte der Mindestabgabe (T) nehmen ceteribus paribus mit zunehmenden β_3 -Werten zu, ebenso mit zunehmender lohnmaximaler Berufserfahrung. Diese Regelmässigkeit kann erklärt werden, indem man sich bewusst macht, dass der prozentuale Satz (t) für alle β_3 -Werte und alle lohnmaximalen

Berufserfahrungen konstant bleibt. So federt der Wert von T den für B ebenfalls auftretenden Effekt der β_3 -Werte und der lohnmaximalen Berufserfahrung auf die Lohndynamik, wie in Anschluss an Tabelle 2 erläutert, ab.

		t=3%		t=4%		t=5%	
		Maximaler Lohn bei Berufserfahrung:					
		30	35	30	35	30	35
β_3	0.01	11554.4	11859.8	10831.9	11137.2	10109.4	10414.5
	0.02	13263.7	13974.5	12523.4	13233.9	11783.2	12493.4
	0.03	15211.6	16452.8	14452.9	15693.6	13694.3	14934.4
	0.04	17432.1	19358.9	16654.4	18580.5	15876.8	17802.1
	0.05	19964.2	22768.8	19166.9	21970.5	18369.5	21172.3
	0.06	22852.5	26772.3	22034.8	25953.4	21217.1	25134.6
	0.07	26148	31475.3	25309.2	30635.1	24470.4	29794.9
	0.08	29909.2	37002.8	29048.5	36140.5	28187.9	35278.2
	0.09	34202.9	43502.6	33319.7	42617.5	32436.5	41732.3
	0.1	39106	51149.5	38199.4	50240.6	37292.9	49331.7

Tabelle 3 Individuum B: Gleichwertigkeit herstellende Werte von T für unterschiedliche Werte von β_3 und lohnmaximale Berufserfahrungen (30, 35), mit t=3%, t=4% und t=5%

Gilt t=5%, dann liegt die Gleichwertigkeit erzeugende Mindestabgabe zwischen 10'109.4 und 49'331.7 sFr. Bei t=3% variiert dieser Wert zwischen 11'554.4 und 51'149.5 sFr. Im Vergleich zur heute gültigen Mindestabgabe von 200 sFr lässt dies die Aussage zu, dass für einen Studenten ein massiver Anreiz zugunsten des „blauen Wegs“ besteht. Die Mindestabgabe, die solche Anreize zum Verschwinden bringen würde, müsste massiv höher angesetzt werden.

Dass die Entscheidungssituation von B grösseren Verzerrungen unterliegt, als diejenige von Individuum A, lässt sich beurteilen anhand der Summe der Einzelbeträge einer äquivalenten Wehrpflichtersatzabgabe für eine bestimmte Kombination von β_3 und lohnmaximaler Berufserfahrung. Ist $\beta_3=0.01$ und erreicht der Lohn bei einer Berufserfahrung von 30 Jahren sein Maximum, so würde A die Summe der Gleichwertigkeit erzeugenden Wehrpflichtersatzabgabebeiträge mit 22'927.4 sFr bewerten, während B seine äquivalenten Beiträge mit 65'342.8 sFr bewerten würde. Setzt man die zur Zeit geltenden t- und T-Werte ein, dann betragen die Bewertungen aber lediglich 13'569.4 sFr für Individuum A und 11'273.5 sFr für B. Aus dieser Diskrepanz, die mit zunehmenden β_3 -Werten noch deutlicher

ausfällt, wird klar ersichtlich, dass bei der Festlegung der Mindestabgabe, damit bei der Veränderung der Anreize eines Studenten, grösserer Handlungsbedarf besteht als beim Berufslehreabsolventen.

	Individuum A		Individuum B		
	Maximaler Lohn bei Berufserfahrung:				
	30	35	30	35	
β_3	0.01	129.5	129.4	308.718	315.57
	0.02	125.8	125.6	347.063	363.011
	0.03	121.8	121.6	390.762	418.606
	0.04	117.6	117.2	440.576	483.8
	0.05	113.1	112.6	497.38	560.298
	0.06	108.3	107.6	562.175	650.11
	0.07	103.1	102.3	636.1047	755.614
	0.08	97.6	96.6	720.48	879.615
	0.09	91.7	90.5	816.805	1025.43
	0.1	85.5	84.0	926.798	1196.97

Tabelle 4 Gleichwertigkeit herstellende EO-Mindestansätze für A und B, mit $t=3\%$ und $T=200$ sFr

Eine andere Möglichkeit, die Anreize zugunsten der persönlichen Militärdienstleistung zu verbessern, besteht in der Anhebung des EO-Mindestsatzes für Rekruten und Studenten. Eine Erhöhung des prozentualen Ansatzes oder der Mindestabgabe der Wehrpflichtersatzabgabe stellt nämlich auch diejenigen Dienstuntauglichen schlechter, die aus objektiven, medizinischen Gründen nicht imstande sind, Dienst zu leisten. Im Gegensatz zu Individuen, die aus individuellem Kalkül für den „blauen Weg“ optieren, kann diese Gruppe von Dienstuntauglichen nicht auf Veränderungen der Anreize reagieren. Die Gleichwertigkeit herstellenden Werte des EO-Mindestsatzes bei Geltung der heutigen Regelung der Wehrpflichtersatzabgabe können der Tabelle 4 entnommen werden. Vergleicht man die resultierenden Werte für Individuum A und B, so zeigt sich auch hier, dass die Entscheidungssituation eines angehenden Studenten grössere Verzerrungen aufweist als diejenige eines Berufslehreabsolventen.

3.3 Empirische Schätzung des Berufserfahrungs-Lohnzusammenhangs

Ausgehend von den Werten in der Tabelle 4.7 in Suter (2006, S. 91) - das sind anhand der Lohngleichung (4) empirisch geschätzte Werte von b_3 und b_4 - sollen der äquivalente prozentuale Satz (t) und die äquivalente Mindestabgabe (T) beispielhaft berechnet werden.

Die Schätzwerte der Koeffizienten b_3 und b_4 sind 0.026 und -0.00042. Diese Werte implizieren ein Maximum des Lohn/Berufserfahrungsprofils bei etwa 31 Jahren Berufserfahrung. Berücksichtigt man die beiden Schätzwerte in (2), so erhält man zuerst den für A Gleichwertigkeit erzeugenden Wert von t . Dieser gilt auch für Individuum B. Danach kann man den Barwertvergleich (3) von Individuum B nach demjenigen T auflösen, das zur Gleichwertigkeit von B's Barwerten führt. Die Gleichwertigkeit herstellenden Werte von t und T können der unten stehenden Tabelle 5 entnommen werden. Darin wird ebenfalls ersichtlich, dass die Ausgestaltung der äquivalenten Wehrpflichtersatzabgabe massgeblich von der Dauer der Ersatzpflicht abhängt. Diese wurde ja –aufgrund einer Abnahme des Personalbedarfs- im Rahmen des Entwicklungsschritts von der Armee 61 auf die Armee 95 zuerst von 50 auf 42 Jahre, beim Übergang auf die Armee XXI nochmals auf 30 Jahre gesenkt. Es zeigt sich, dass durch die Reduktion der Dauer der Ersatzpflicht sowohl der prozentuale Ansatz (t) als auch die Mindestabgabe (T) zunehmen. Insofern verschärft die Herabsetzung der Dauer der Ersatzpflicht das Problem der Nichteinhaltung des Gleichwertigkeitspostulats.

Dauer der Ersatzpflicht bis zum Alter		b_3	b_4	t	T
30	Armee XXI	0.026	-0.00042	4.76%	13286.3
42	Armee 95	0.026	-0.00042	2.37%	11653.0
50	Armee 61	0.026	-0.00042	1.84%	11228.3

Tabelle 5 Äquivalente Wehrpflichtersatzabgabe bei unterschiedlicher Ersatzpflichtdauer

Der Vergleich der aus den geschätzten b -Werten folgenden Einkommensströme bei Militärdienst und bei Dienstuntauglichkeit, jeweils für den Status quo und die äquivalente Wehrpflichtersatzabgabe, für die Armee XXI, zeigen die Abbildungen 3 und 4. Individuum A, dessen Wehrpflichtersatzabgabe allein durch t bestimmt ist, leistet im heutigen Zustand mit 3% einen etwas zu tiefen Anteil, verglichen mit den 4.76%, die aus der hier durchgeführten Berechnung folgen. Individuum B müsste hingegen während seines Studiums jährlich einen Betrag von etwa 13286.3 (anstatt 200) sFr abgeben, um zusammen mit dem ebenfalls für A gültigen Prozentsatz, eine zum Militärdienst äquivalente Wehrpflichtersatzabgabe zu entrichten.

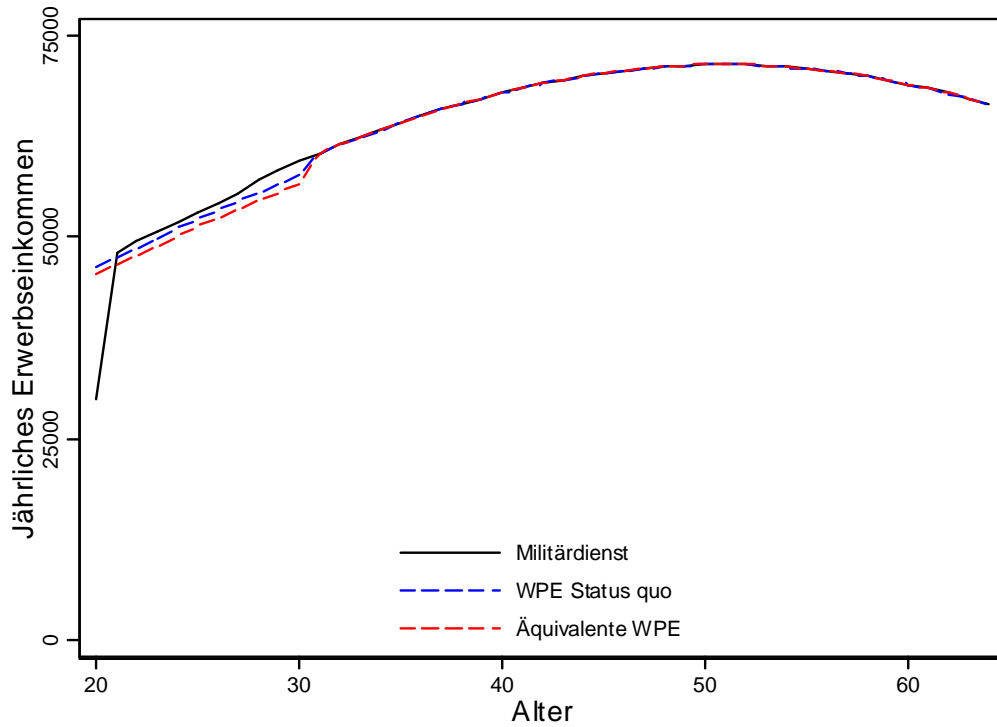


Abbildung 3 Lohn/Berufserfahrungsprofil Individuum A (mit $t=4.76\%$ und den geschätzten Koeffizienten: $b_3=0.026$ und $b_4=-0.00042$)

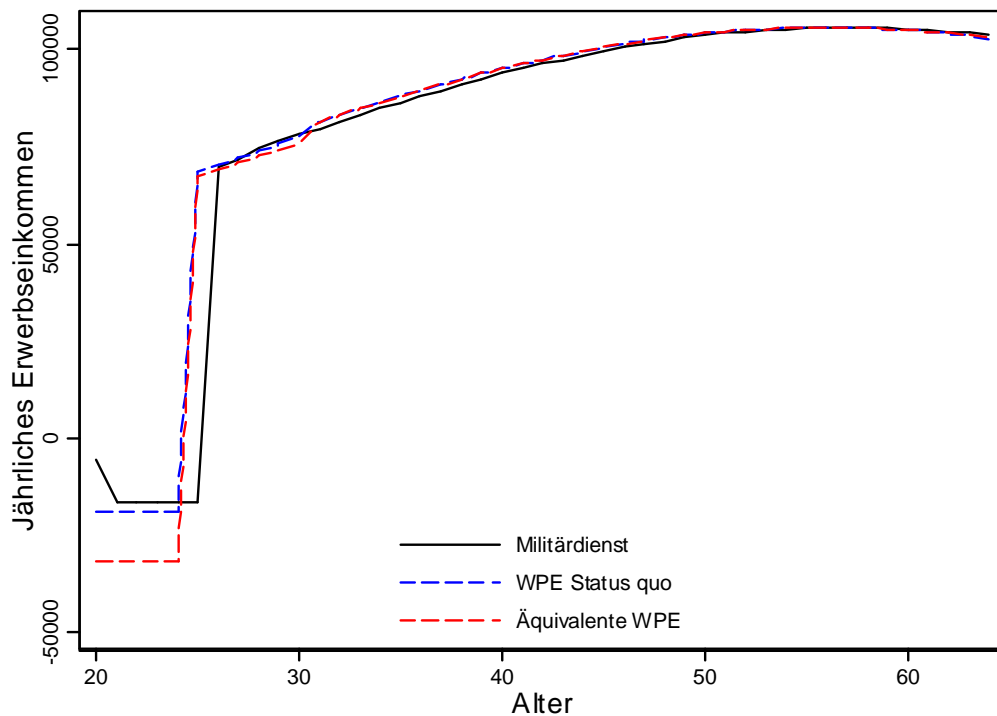


Abbildung 4 Lohn/Berufserfahrungsprofil Individuum B (mit $t=4.76\%$, $T=13286.3$ und den geschätzten Koeffizienten $b_3=0.026$ und $b_4=-0.00042$)

Die andere Möglichkeit, Individuum B einen Anreiz zu Gunsten der persönlichen Militärdienstleistung zu geben, wäre die Erhöhung des EO-Mindestansatzes während des Militärdienstes. Bei Geltung der geschätzten β -Werte und mit $t=0.03$ und $T=200$, wäre die Äquivalenz herstellende Erwerbsersatzhöhe für A während der Rekrutenschule 123 sFr pro Dienstag, für B gleich 377 sFr pro Dienstag während der Rekrutenschule und der Wiederholungskurse, die zur Studienzeit stattfinden.

3.4 Bemerkungen zu Gültigkeit und Robustheit der Ergebnisse

In diesem Abschnitt soll auf die Gültigkeit und die Robustheit der in dieser Analyse vorgestellten Ergebnisse eingegangen werden. Zuerst muss betont werden, dass die hier durchgeführten Barwertberechnungen lediglich monetäre Überlegungen berücksichtigen. Dabei wird unterstellt, dass einerseits die Militärdienstleistung weder Vorteile noch Nachteile bezüglich der Lohnentwicklung nach sich zieht und andererseits werden nicht monetär bewertbare Auswirkungen auf den individuellen Nutzen (gesellschaftliche Reputation, gesteigerte Sozialkompetenz usw.) ausser Acht gelassen. Des weiteren beziehen sich die hier durchgeführten Berechnungen und Annahmen über Diensttage und Entschädigungen während der Dienstleistung auf eine einfache Militärkarriere bis zum Soldaten. Es ist anzunehmen, dass für eine Offizierskarriere die hier präsentierten Resultate noch drastischer zu Ungunsten der Militärdienstleistung ausfallen, weil die Ausbildung zum Offizier mehr Zeit beansprucht und so höhere Erwerbsausfälle generiert werden.

Die Robustheit der Resultate in Abhängigkeit der hier getroffenen Annahmen lässt sich wie folgt beurteilen: Wichtigste Annahme ist die um ein Jahr verlängerte Studiendauer des dienstleistenden Studenten. Würde dieser keine Auswirkungen der im Dienst verbrachten Tage auf sein Studium verspüren, so würde die Schlussfolgerung lauten, dass der dienstuntaugliche Student im Status Quo schlechter gestellt ist, als sein diensttaugliches Alter Ego. In dieser Situation erhält Individuum B während seines Studiums eine Entschädigung für die im Dienst verbrachten Tage, mit diesem Verdienst kann er die Kosten des Studiums reduzieren. Bezüglich der anderen, in Tabelle 1 unterstellten Einflussgrössen erweisen sich die Resultate als robust. Die heute geltende Regelung der Wehrpflichtersatzabgabe erweist sich beispielsweise für Individuum B als gleichwertig, wenn dessen Einstiegslohn (Y_0) weniger als 8500 sFr pro Jahr beträgt.

4. Schlussfolgerungen

Im Rahmen dieses Berichts wurde der Frage nach der Gleichwertigkeit zwischen Militärdienst und Wehrpflichtersatzabgabe nachgegangen. In der Motion Studer, die eine Vereinfachung des Zulassungsverfahrens zum Zivildienst einzuführen beabsichtigt, wird ebenfalls verlangt, dass durch eine Erhöhung der Wehrpflichtersatzabgabe die Anreize für die Wahl des „blauen Weges“ beseitigt werden sollen. Diese entstehen, weil Dienstuntaugliche im Vergleich zu Militärdienst Leistenden zu wenig für die Nichterfüllung einer durch die Verfassung vorgeschriebenen Pflicht bezahlen und es sich deshalb lohnt, unter Vortäuschung gesundheitlicher Einschränkungen für Dienstuntauglichkeit zu optieren. Wären Wehrpflichtersatzabgabe und Militärdienst äquivalent, so würden diese Anreize in monetärer Hinsicht hinfällig werden.

Um der Frage nach Gleichwertigkeit nachzugehen, bietet sich die Barwert-Methode zur Bewertung und zum Vergleich von sich in gewissen Belangen unterscheidenden Einkommensströmen an. Es gibt dabei unterschiedliche, von individuellen Umständen abhängige Kalküle bezüglich der Opportunitätskosten des Militärdienstes. Dieser Vielfalt wird hier insofern Rechnung getragen, als zwei in der Realität relevante und sehr divergierende Beispiele aufgegriffen und deren Kalküle berechnet werden. Individuum A steht für alle, die vor dem Militärdienst eine Berufslehre absolvieren und nach dem Militärdienst in das Erwerbsleben eintreten. Individuum B hat das Gymnasium besucht und will im Anschluss daran ein Studium aufnehmen.

Diese Berechnungen lassen folgende Schlussfolgerungen zu:

1. Für Absolventen einer Berufslehre ergibt sich ein viel weniger ausgeprägtes Anreizproblem als für Studenten (vgl. dazu: S. 18/19). Die Erhöhung der Wehrpflichtersatzabgabe für diese Gruppe drängt sich weniger auf. Weil diese Gruppe eine lückenlose Erwerbskarriere aufweist, werden deren Angehörige, die dienstuntauglich und deshalb ersatzabgabepflichtig sind, durch den prozentualen Satz der Wehrpflichtersatzabgabe belastet. Aus dieser Perspektive betrachtet, sollte der prozentuale Satz von heute 3% nicht angehoben werden.

2. Handlungsbedarf lässt sich bei der zweiten betrachteten Gruppe ausmachen: Für angehende Studenten gibt es starke Anreize für die Wahl des „blauen Weges“. Dienstuntaugliche können ihr Studium etwa ein Lebensjahr eher beenden als ihre militärdienstleistenden Kollegen und gewinnen so ein zusätzliches Erwerbsjahr. Der daraus resultierende finanzielle Vorteil überwiegt bei weitem die bezahlte Wehrpflichtersatzabgabe. Diese besteht nämlich zu einem beträchtlichen Teil, während des Studiums, aus pauschalen Mindestbeträgen à 200 sFr. Es sind diese Mindestbeträge, die (massiv) nach oben korrigiert werden müssten, weil sie für diejenigen Dienstuntauglichen, nämlich angehende Studenten, Relevanz besitzen, die starken Anreiz haben, keinen Militärdienst zu leisten.

3. Analog zur vorgeschlagenen Anhebung der Mindestabgabe der Wehrpflichtersatzabgabe könnten die Anreize für die Wahl des „blauen Weges“ durch positive Anreize, den Militärdienst zu leisten, beseitigt werden. Ein Bestandteil des individuellen Kalküls eines angehenden Studenten ist ebenfalls der EO-Mindestansatz, den er als Gymnasiast (beziehungsweise als Student) während des Militärdienstes erhält. Wäre dieser Ansatz grosszügiger, so entstünde ein Anreiz, als Student Militärdienst zu leisten.

Abschliessend kann folgende Quintessenz gezogen werden: Die Stossrichtung einer Anpassung der Wehrpflichtersatzabgabe, die Gleichwertigkeit zwischen Militärdienst und Entrichtung der Wehrpflichtersatzabgabe zum Ziel hat, konzentriert sich auf die Entscheidung von angehenden Studenten. Dies kann entweder in Form der Anhebung der Mindestabgabe der Wehrpflichtersatzabgabe oder in Form der Erhöhung des Mindestansatzes des Erwerbssersatzes für Gymnasiasten/Studenten geschehen. Dabei muss man sich bewusst sein, dass eine minimale Anhebung der Mindestabgabe um beispielsweise 100 sFr auf 300 sFr nicht ausreicht, um das Entscheidungskalkül zugunsten der persönlichen Militärdienstleistung zu beeinflussen. Eine Anhebung dieser Mindestabgabe, die das zustande bringt, müsste markant ausfallen. Dies hätte den Effekt, dass nicht nur diejenigen Dienstuntauglichen, die sich aus strategischen Gründen für den „blauen Weg“ entschieden haben, sondern auch tatsächlich medizinisch Eingeschränkte schlechter gestellt werden. Die in Punkt 3 erwähnte Erhöhung des EO-Ansatzes für Studenten hat diesen -unter Umständen- unerwünschten Effekt nicht zur Folge.

5. Literatur

Arrow, K. (1962). The Economic Implications of Learning by Doing. *Review of Economic Studies* 29, 155-173.

Becker, G. (1999). *Human Capital: A Theoretical and Empirical Analysis, with Special Reference to Education*. University of Chicago Press, 3rd ed.

Ben-Porath, Y. (1967). The production of Human Capital and the Life-cycle of Earnings. *Journal of Political Economy* 75/4, 352-365.

Ehrenberg, R. G., Smith, R. (2003) *Modern Labor Economics, Theory and Policy*. Addison Wesley, 8th ed.

Henneberger, F., Sousa-Poza, A. (1998). Estimating wage functions and wage discrimination using data from the 1995 Swiss labour force survey: a double-selectivity approach. *International Journal of Manpower*, 19(7): 486-506.

Joglekar, P., Paterson, M. (1986). A Closer Look at the returns and Risks of Pharmaceutical R & D. *Journal of Health Economics* 5: 107-193.

Kugler, P. (1988). Lohndiskriminierung in der Schweiz: Evidenz von Mikrodaten. *Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik*, 124: 23-47.

Mincer, J. (1974). *Schooling, Experience, and Earnings*. NBER.

Suter, S. (2006). *Bildung oder Begabung? Ökonometrische Untersuchungen zu den Ursachen individueller Lohnunterschiede*. Verlag Dr. Kovač.

Zurbrügg, F. (1990). *Einkommensentwicklung im Lebenszyklus: eine Längsschnittuntersuchung mit Daten der staatlichen Rentenversicherung der Schweiz*. Berner Beiträge zur Nationalökonomie, Bd. 58. Bern: P. Haupt